## Gefes . Sammlung

får bie

## Roniglichen Preußifden Staaten.

## No: 17.

(No. 963.) Berorbnung, wegen ber nach bem Ebilte vom isten Juli 1823. vorbehaltenen Bestimmungen für die Kure und Neumart und Niederlaussig. Wom 17ten Ausgust 1825.

## Dir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Ronig von Preugen 1c. 1c.

haben über die einer besonderen Berordnung vorbehaltennen nahrem Fessischungen einiger in Unserm Geseiche vom Isen Juli 1823. wegen Anordnung der Provinsigalischie in der Mart Brandenburg und dem Anaftgraftsum Niedersaussgenehaltenen Bestimmungen die gutachstichen Borschläse Unserer dortigen getreuen Stande vernommen, und ertheilen hierüber nunmehr die nachstehenden besonderen Borschriften.

Art. I. Ein jeder der drei Provinzialbezirke, die den standbischen Werdand 3u 5. 1. bilden, wird in der im Jahre 1806, statt gehadten Begränzung angenommen, mit alleinigem Ausschlusse der Enklaven, welche letztere, sofern sie nicht speziell ausgenommen sind, dei denne Landestseilen verbleiben, zu denen die neue Werswaltungs Eintheilung sie gelegt hat; es sind daher

- 1) in ber Allmart, und namentlich im Garbelegenschen Reise baselbit, bas Gericht Ertleben und bie Drifchaften Burgstall, Dolle, Uchtvorff, Blag, Mablebul und Mablroinfel:
- 2) in ber Mittelmark, und bafelbil im Rebuser und Ober-Barniner Rreife, bie von bemielben abgetretenen und jum Eustriner und Frankfurter Rreife geschlagenen Diftrifte:
- 3) in ber Neumart, und daselbst im Soldiner und Sternberger Kreife, die von benselben abgetretenen und jum Chitriter und Grantfurter Kreife getegten Diftritte und ferner im Erossenschen Kreife die zum Gundbergichen Kreife ber Proving Schlesten, und im Arnewaldischen Kreife die zum Sachleger Kreife der Proving Pommern gelegten Ortschaften mit einbegriffen, wogegen

Inbrgang 1825. Ff 4) gur